

Verordnungsblatt für die Gemeinde Außervillgraten

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. November 2025

9. Kanalbenützungsgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Außervillgraten vom 10.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Außervillgraten erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage, für die Mitbenutzung von Anlagen des Abwasserverbandes Oberes Pustertal sowie für Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Summe der Bruttogrundrissflächen aller Geschoße gemäß ÖNORM B 1800, einschließlich Keller und ausgebauten Dachgeschoßen der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Bruttogrundrissfläche vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Bruttogrundrissfläche. War die Bruttogrundrissfläche eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Ställe, Laufställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden, überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, Garagen, sofern diese nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, untergeordnete Nebengebäude bzw. Anbauten wie Geräteschuppen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Bruttogrundrissfläche zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Bruttogrundrissfläche im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Bruttogrundrissfläche. Als Vergrößerung der Bruttogrundrissfläche nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 22,70 Euro pro Quadratmeter Bruttogrundrissfläche, die Mindestanschlussgebühr beträgt 3.221,- Euro.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch aus der Gemeindewasserleitung bzw. eigenen oder genossenschaftlichen Wasserleitungen laut Wasserzähler. Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden jene Wassermengen, die nicht in den Kanal eingeleitet und durch einen Subzähler ermittelt wurden.

(2) Soweit nicht bereits aufgrund der für die Wasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen geltenden Bestimmungen der Einbau eines Wasserzählers vorgesehen ist, ist ein solcher für Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten. Der Einbau und Austausch der Wasserzähler obliegt der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat den Einbau und Austausch zu dulden.

(3) Die Wasserzähler sind in der Folge jeweils im Dezember jeden Jahres abzulesen. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat die Ablesung zu dulden.

(4) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 3,10 Euro pro Kubikmeter.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(6) Die laufende Gebühr ist für alle angeschlossenen Haushalte jährlich zu entrichten. Im 2. Halbjahr des laufenden Jahres wird die Hälfte des Vorjahresverbrauches als Akontozahlung vorgeschrieben und im 1. Halbjahr des darauffolgenden Jahres erfolgt die Endabrechnung und Vorschreibung der Gebühr aufgrund der Meldung des Wasserzählerstandes zum Stichtag.

§ 5

Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt 19,40 Euro pro Jahr.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Außervillgraten, beschlossen am 20.10.2016, kundgemacht vom 24.10.2016 bis 08.11.2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Mair